

persönlichen und des rein Subjektiven heraus. Man wird gezwungen, schwarz auf weiß und für die Zukunft festzulegen, was man denkt und rät.

Der Brief ist eine abgekürzte Begegnung. Auch dies kann in der Seelsorge von Bedeutung sein. Man steht unter dem Zwang der Not, unter dem Druck des Problems, und dies gibt die Möglichkeit, unabhängig von allem Beiwerk, von Gesten, einleitender und ausbreitender Gespräche oder Redensarten, ungestört auch von ablenkender Umgebung das Eigentliche kurz und knapp, klar und ohne Umschweife zu sagen. Diese Abkürzung kann den Seelsorger und die Gläubigen schützen, nicht so sehr vor Zeitverlust, sondern vor der Oberflächlichkeit eines sinnlosen Kontaktes.

Man könnte noch weitere Vorteile des Briefkontaktes für die Seelsorge aufzählen. Hier geht es uns aber lediglich darum, durch diese sparsamen Hinweise die Aufmerksamkeit auf ein für viele unbekanntes oder zu wenig geschätztes Hilfsmittel der Seelsorge hinzulenken.

Im Brief liegt für den Seelsorger die Möglichkeit, unabhängig von allen anderen Methoden und Wegen zu erneutem Engagement zu kommen. Der Brief gibt die Möglichkeit, sich Zeit zu nehmen und wieder zu einem echten und tiefen Kontakt zu kommen. Der Brief bietet die Möglichkeit, sich von allen stereotypen amtlichen Formeln, von jeder Routine und allen leeren Worten zu befreien. Der Brief schafft Kontakte, in denen vieles, was sonst unausgesprochen bleibt, zur Sprache kommt, so daß auch das Wort Gottes neue Möglichkeiten der Verwirklichung erhält.

C. A. J. van Ouwerkerk

(Aus dem Niederländischen übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens)

## Aspekte

### Eheliche Keuschheit

Die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute sagt über die Aufgabe der richtigen Verbindung von Liebesausdruck und Zeugungsauftrag in der Ehe, dies könne nicht geschehen ohne ernstliche Pflege der Tugend ehelicher Keuschheit (Nr. 51). Auf diese Stelle bezieht sich Paul VI., wenn er in der Ansprache an den 13. Kongreß der Italienischen Frauenbewegung (Centro Italiano

Femminile) sagt: »Im Zusammenhang mit der schwer verpflichtenden moralischen Aufgabe und mit dem großen sakramentalen Geschenk der Ehe ruft das Konzil den christlichen Gatten eine andere Tugend in Erinnerung, die sie pflegen müssen, die Tugend der ehelichen Keuschheit ...« (*Osservatore Romano* vom 13. Februar 1966).

In der Praxis der Verkündigung, besonders im Zusammenhang mit der Geburtenregelung, könnte man dem Begriff der ehelichen Keuschheit leicht eine falsche Bedeutung zumessen, wie dies das traditionelle Verständnis der »vollkommenen Keuschheit« geradezu nahelegt. Da dieser letztgenannte Begriff sich auf ein keusches Leben außerhalb der Ehe bezieht, müßte die eheliche Keuschheit folgerichtig »unvollkommene Keuschheit« genannt werden, was aber »klugerweise« vermieden wird. Etymologisch legt sich diese Ausdrucksweise zwar nahe, kommt doch *castus* von *carere*, ermangeln (während das deutsche »keusch« gar mit »kauern« zusammenhängt und seine Bedeutung auf dem Weg über »verschämtes Sich-klein-Machen« erhielt). Eheliche Keuschheit wäre dann die »bedingte Karenz«, insofern die Geschlechtsbeziehungen sich auf den Gatten beschränken, außereheliche Keuschheit wäre die »vollkommene Karenz«. Da aber der Begriff Keuschheit vollständig in die Moraltheologie eingegangen ist, so daß Keuschheit eine Tugend und ihre Negation ein Laster bedeutet, muß man seine Verwendung auch einer genauen moraltheologischen Gesetzmäßigkeit unterstellen, d. h., der Begriffsinhalt muß von der moraltheologischen Wertung bestimmt sein, nicht umgekehrt.

Moraltheologisch ist Keuschheit die rechte Ordnung der humanen Geschlechtlichkeit. Diese Ordnung besteht darin, daß die Geschlechtlichkeit hingeordnet ist und sich erfüllt in der personalen Liebesgemeinschaft der Ehe, wozu die ebenso personale humane Elternschaft gehört. Unkeuschheit ist jeder Verstoß gegen diese Ordnung, jede Schmälerung oder Negierung der personalen Liebesfunktion der Geschlechtlichkeit. Ein solcher Verstoß ist meist veranlaßt durch Bevorzugung der rein triebhaften Lust vor der personalen Liebes Ganzheit der Geschlechtserfüllung.

In diesem Sinn bedeutet vollständige geschlechtliche »Karenz« mindestens die Abwesenheit jedes tätlichen Mißbrauchs, und umgekehrt kann sich »vollkommene Keuschheit« tatsächlich in solcher keuschen Ehelosigkeit verwirklichen. Aber der eigentliche, zentrale Sinn der Tugend der Keuschheit liegt doch in ihrer positiven Ordnung, in der Erfüllung der Geschlechtlichkeit, aber in human seinsgemäßer Erfüllung. Die eheliche Keuschheit als »unvollkommene Keuschheit« zu bezeichnen, auch nur indirekt, ist darum ein Mißverstehen dieses Wertbereichs und des Tugendbegriffs überhaupt. Es wäre dasselbe, als würde man die Tugend der »vollkommenen Gerechtigkeit« dem Eremiten vorbehalten, weil er überhaupt keinem Menschen mehr begegnet und nie mehr ein »suum cuique« verwirklicht. Die eigentliche Keuschheit als

Tugend ist die rechte eheliche Erfüllung der Geschlechtlichkeit.

Sieht man nun die vollkommene Keuschheit in der vollkommenen Karenz außerhalb der Ehe, dann bekommt der Ausdruck »eheliche Keuschheit« ein Gefälle zur ehelichen Enthaltbarkeit hin, dann wäre eine Ehe um so keuscher, je enhaltbarer sie ist, dann würde die Enthaltbarkeit als solche die eheliche Keuschheit steigern. Das ist nur *per accidens* richtig. Negativ ist richtig, daß in einer unkeuschen, d. h. triebhaft-unpersönlichen Ehe von Enthaltbarkeit sicher nicht die Rede ist. Positiv ist richtig, daß zur Versicherung einer keuschen, einer personal-liebesbestimmten Ehe die Enthaltbarkeit eine bestimmte Rolle spielen muß. In einer keuschen Ehe gibt es sicher Enthaltbarkeit, aber die Keuschheit einer Ehe hat ihren Maßstab nicht direkt in der relativen »Seltenheit« ihrer Geschlechtererfüllung.

Was hat das nun mit der Geburtenregelung zu tun? Negativ gilt wiederum, daß die unkeusche Ehe als enthaltungsunwillige sicher häufiger und grundsätzlich Anlaß nimmt, die Zeugung »mit allen Mitteln« zu verhindern. Davon ausgehend wird oft, besonders in der französischen Literatur, die künstliche Empfängnisregelung einfachhin mit Unenthaltbarkeit, die Regelung durch periodische Enthaltbarkeit einfachhin mit personal-beherrschter Geschlechtlichkeit gleichgesetzt. Es mag in einer Vielzahl von Fällen praktisch auf diese Alternative hinauslaufen, streng moraltheologisch ist sie nicht stichhaltig. Es kann andere Gründe als Unbeherrschtheit geben, die eine künstliche Empfängnisverhütung nahelegen, und die notwendige Zucht des ehelichen Geschlechtslebens kann anderen Normen folgen müssen als dem Kalender der fruchtbaren Zyklustage. Darauf weist mit Recht hin L. BEIRNAERT, *Geburtenregelung. Die Rolle der Sexualität für Fortpflanzung und Ehe*, in: *Wort und Wahrheit* 21 (1966) 276-284. Die Frage nach Methode und Berechtigung der Geburtenregelung, besonders im einschränkenden Sinn, ist darum auch nur indirekt und *per accidens* eine Frage der ehelichen Keuschheit. Empfängnisverhütung bedeutet nicht eine Minderung ehelicher Keuschheit, sonst wäre auch die Zeitwahl unmoralisch. Die Empfängnisvermeidung ist aber immer eine Einschränkung der Ganzheit auch der personalen ehelichen Liebeserfüllung. Das müßte vielleicht allgemein deutlicher gesagt werden. Verzicht auf Zeugung ist immer ein Abstrich an der Ganzheit eines Liebesaktes. Aber ein solcher Abstrich kann berechtigt sein. Noch in vielen anderen Fällen muß der Mensch auf die letzte Fülle einer guten und naturgemäßen Möglichkeit verzichten, etwa auf weitere Wissensvermehrung (Studium) aus apostolischen Gründen oder auf eine wünschenswerte körperliche Ertüchtigung infolge geistiger Beanspruchungen.

So gibt es eine moralisch berechtigte und eine moralisch unberechtigte Empfängnisvermeidung. Gegen die eheliche Keuschheit verstößt eine solche aber nur, wenn durch sie ein Moment der trieb-

beherrschten personalen Liebesgemeinschaft verletzt wird. Das ist bei den oben erwähnten »ohnehin unkeuschen« Ehen der Fall. Eine unberechtigte Verminderung der personalen Fülle der Liebe liegt aber auch in einem grundsätzlichen Mangel an Kinderfreudigkeit, was auf Unreife in der humanen Liebesgeschlechtlichkeit (oder eine andere Form des Egoismus) hinweist. Es wäre eine große Verkennung der Sinnzusammenhänge, zu meinen, eine solche Haltung werde als vollmenschliche Keuschheit wettgemacht, »wenn nur« die Zeugungsvermeidung durch Enthaltbarkeit bewerkstelligt wird<sup>1</sup>.

Eheseelsorge muß also eheliche Keuschheit verkünden als personale und darum triebbeherrschte Liebesgemeinschaft, welche in der Elternschaft »gleichsam ihre Krönung findet« (*Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute*, Nr. 48). Der allenfalls gebotene Verzicht auf diese Krönung (aufgewogen durch andere Werte) muß so geschehen, daß dabei die geistige Wirklichkeit der ehelichen Keuschheit nicht preisgegeben wird. Das ist die Norm keuscher Geburtenregelung.

Alois Müller

## Elternrecht

In vielen Rechtsordnungen der modernen Gesellschaft taucht der inzwischen schon sehr strapazierte Begriff des »Elternrechts« auf, wonach die Eltern einen strengen Anspruch darauf haben, ihre Kinder solange zu erziehen und über das Bildungsgut und die Erziehungsziele der Schulen zu wachen, bis die Kinder mündig geworden sind und ihre Lebensaufgabe selbständig erfüllen können. Zeugung, Geburt, Erziehung, Bildung – und darin eingeschlossen auch Leben und Glauben – bilden anthropologisch eine Einheit, die von den Eltern zu verantworten ist. Selbst die »Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Kinder« (1959) bestimmt in ihrem 6. Grundsatz: »Das Kind soll, wenn möglich, in der Sorge und Verantwortung seiner Eltern aufwachsen.« Im Grundgesetz der Bundesrepublik und in allen Verfassungen der Bundesländer wurde das Elternrecht, wenn auch mit verschiedenen Akzenten, in seiner Priorität den Ansprüchen von Staat und Gesellschaft gegenüber ausdrücklich anerkannt. Man vergißt allzuleicht, weil es als selbstverständlich erscheint, daß es schon ein wesentlicher Bestandteil des Elternrechtes ist, die Kinder durch die Taufe (oder auch nicht) einer bestimmten Religions-

<sup>1</sup> Zu einem solchen Mißverständnis könnte die Enzyklika *Casti Connubii* Anlaß geben, wenn es dort heißt: »Viele nehmen sich heraus, die Nachkommenschaft eine lästige Bürde der Ehe zu nennen, und sie lehren, Nachkommen von den Gatten absichtlich fernzuhalten, nicht durch ehrbare Enthaltbarkeit (die bei beiderseitiger Zustimmung auch in der Ehe erlaubt ist), sondern durch Verletzung des naturgegebenen Aktes« (D 3716).